

GdB-abhängige Nachteilsausgleiche

Nachteilsausgleiche, die bei einem niedrigen GdB angeführt sind, gelten auch für alle höheren GdB.

Kraftfahrzeughilfe und **kommunale Fahrdienste** kommen bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen für viele Menschen mit (Schwer-)Behinderung in Betracht.

20	50		60	80	90	100
Bei entsprechenden Voraussetzungen können Leistungen zur Reha und Teilhabe in Anspruch genommen werden, z.B. Medizinische, Berufliche oder Soziale Reha und unterhaltssichernde sowie ergänzende Leistungen (§ 29 Abs. 1 SGB I)	Schwerbehinderteneigenschaft (§ 2 Abs. 2 SGB IX)	Pflichtversicherung in der gesetzl. Kranken- und Rentenversicherung für Menschen mit Behinderungen (SGB V und SGB VI)	Steuerfreibetrag: 720 € (§ 33b EStG)	Steuerfreibetrag: 1.060 € (§ 33b EStG)	Steuerfreibetrag: 1.230 € (§ 33b EStG)	Steuerfreibetrag: 1.420 € (§ 33b EStG)
	Steuerfreibetrag: 570 € (§ 33b EStG)					
	Bevorzugte Einstellung, Beschäftigung (§§ 164, 205 SGB IX)	Abzug eines Freibetrags bei der Einkommensermittlung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung bei Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI: 2.100 € (§ 24 Wohnraumförderungsgesetz)	70	Freibetrag bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer in bestimmten Fällen (§ 13 Abs. 1 Nr. 6 ErbStG)		
	Kündigungsschutz (§§ 168 ff SGB IX)	Freibetrag beim Wohngeld bei Pflegebedürftigkeit (§ 14 SGB XI) und häuslicher oder teilstationärer Pflege/ Kurzzeitpflege: 1.500 € (§ 17 Wohngeldgesetz)			Steuerfreibetrag: 890 € (§ 33b EStG)	Vorzeitige Verfügung über Bausparkassen bzw. Sparbeträge (AGB der Anbieter)
30/40	Begleitende Hilfe im Arbeitsleben (§ 185 SGB IX)	Ermäßigung oder Befreiung bei Kurtaxen (Ortssatzungen)	Wahlweise bei der Steuer absetzbar: Entfernungskostenpauschale 30 ct/km (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG) oder die tatsächlichen Aufwendungen für den Weg zur Arbeit (§ 9 Abs. 2 EStG)	Privatfahrten können steuerlich abgesetzt werden: bis zu 3.000 km x 30 ct = 900 € (§ 33 EStG)	Abzug eines Freibetrags bei der Einkommensermittlung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung: 4.500 € (§ 24 Wohnraumförderungsgesetz)	
Gleichstellung (§ 2 Abs. 3 SGB IX)	Freistellung von Mehrarbeit (§ 207 SGB IX)	Bei Merkzeichen G und aG wahlweise bei der Steuer absetzbar: Entfernungskostenpauschale 30 ct/km (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG) oder die tatsächlichen Aufwendungen für den Weg zur Arbeit (§ 9 Abs. 2 EStG)				Ermäßigter Rundfunkbeitrag von 5,83 €, wenn keine Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen möglich ist (§ 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag)
Kündigungsschutz bei Gleichstellung (§ 151 Abs. 3 SGB IX)	Eine Arbeitswoche Zusatzurlaub (§ 208 SGB IX)	Pflegepersonen können einen Pflegepauschbetrag von 924 € absetzen, wenn zusätzlich Merkzeichen H beim Pflegebedürftigen vorliegt (§ 33b Abs. 6 EStG)	Ermäßigte BahnCard			
Steuerfreibetrag: GdB 30: 310 € GdB 40: 430 € (§ 33b EStG)	Vorgezogene Altersrente um bis zu 5 Jahre (§§ 37, 236a SGB VI) bzw. Pensionierung von Beamten (§ 52 BBG)	Oranger Parkausweis bei bestimmten Behinderungen bzw. Erkrankungen				
	Stundenermäßigung bei Lehrern: bundeslandabhängig					
	Beitragsermäßigung bei Automobilclubs, z.B. ADAC, AvD (Satzungen der Clubs)					